



# Botschaft

des Gemeinderates an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Einwohnergemeinde Büren an der Aare, betreffend die

## Ausserordentliche Gemeindeversammlung

vom: **Dienstag, 3. September 2019, 20:00 Uhr**

Ort: **Mehrzweckhalle, Aarbergstrasse 16**

---

## Traktanden

|   |    |
|---|----|
| 1. PROTOKOLL VOM 4. JUNI 2019.....      | 4  |
| 2. ERHÖHUNG STELLENETAT.....            | 5  |
| 3. REVISION ORTSPLANUNG.....            | 8  |
| 4. MITTEILUNGEN DES GEMEINDERATES ..... | 13 |
| 5. VERSCHIEDENES .....                  | 14 |

## **Öffentliche Auflage und weitere Informationsmöglichkeiten zu den Versammlungsgeschäften:**

- Das **Protokoll** vom 4. Juni 2019 (*Trakt. 1*) liegt *20 Tage* vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf bzw. kann auf der Homepage [www.bueren.ch](http://www.bueren.ch) eingesehen werden.
- **Rechtsmittelbelehrung:**  
*Während der Auflagefrist bis zum Vortag der nächsten Gemeindeversammlung kann gegen das Protokoll bei der Gemeindeschreiberei z.H. des Präsidenten der Gemeindeversammlung schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 17 AWR).*

Die **übrigen Akten** zu den Traktanden liegen *20 Tage* vor der Versammlung bei der Gemeindeschreiberei während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich auf:

|                   |  |
|-------------------|--|
| <i>Montag</i>     | <i>08:00 - 11:30 Uhr / 14:00 - 18:00 Uhr</i> |
| <i>Dienstag</i>   | <i>08:00 - 11.30 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr</i> |
| <i>Mittwoch</i>   | <i>08:00 - 11:30 Uhr</i>                     |
| <i>Donnerstag</i> | <i>08:00 - 11:30 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr</i> |
| <i>Freitag</i>    | <i>08.00 - 14.00 Uhr (durchgehend)</i>       |

## **Weitere Hinweise**

**Am Montag, 19. August 2019 um 19.00 Uhr findet im Rathaussaal eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Geschäft „Revision Ortsplanung“ statt. Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.**

- Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg einzureichen (Art. 67a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege).
- Wer pflichtwidrig nicht anlässlich der Versammlung rügt, kann gegen einen gefassten Beschluss nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz).
- Vorversammlungen zur Gemeindeversammlung vom 3. September 2019:

### **FDP. Die Liberalen.**

Donnerstag, 29. August 2019, 19:00 Uhr, Keller II Grano, Büren a.A.

### **EVP**

Dienstag, 13. August 2019, 17:30 Uhr, Kreuzgasse 30, Büren a.A.

### **SP**

Mittwoch, 28. August 2019, 20:00 Uhr, Restaurant Leo 1818, Büren a.A.

**SVP**

Mittwoch, 21. August 2019, 20:00 Uhr, Gasthof zur alten Post

## **1. Protokoll vom 4. Juni 2019**

Referent: Matthias Widmer, Präsident der Gemeindeversammlung

Die öffentliche Auflage des Protokolls der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 erfolgt 20 Tage vor dieser Gemeindeversammlung, das heisst ab dem 12. August 2019. Während der Auflagefrist bis zum Vortag der Versammlung (2. September 2019) kann dagegen schriftlich Einsprache eingereicht werden.

## 2. Erhöhung Stellenetat

Referent: Rolf Wälti, Gemeindepräsident

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2009 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Stellenetat für die Gemeindeverwaltung von insgesamt 2'700 Stellenprozenten. Vorangehend hat die Gemeindeversammlung am 8. Juni 2004 bzw. am 5. Dezember 2000 einen Stellenetat von 2'300 bzw. 1'900 Stellenprozenten genehmigt.

Gemäss Art. 11, Abs. 1, lit. I haben die Stimmberechtigten die Erhöhung des von ihnen beschlossenen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprocente zu beschliessen. Zurzeit werden auf der Gemeindeverwaltung Büren a.A. 2'885 Stellenprocente beansprucht. Das heisst, dass der Stellenetat aktuell um 86 Stellenprocente überschritten wird. Nachfolgende eine tabellarische Übersicht:

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Bewilligter Etat (GV vom 1.12.2009) | 2'700%        |
| Kompetenz Gemeinderat               | 99%           |
| <b>Total möglicher Stellenetat</b>  | <b>2'799%</b> |

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Aktueller Stellentat        | 2'885%     |
| Total möglicher Stellenetat | 2'799%     |
| <b>Überschreitung</b>       | <b>86%</b> |

Diese Überschreitung kam unter anderem durch die Übernahme weiterer Aufgaben (kürzlich die Finanzverwaltung von Rüti b.B.) zustande. Zudem ist die Abteilung Regionaler Sozialdienst in den letzten 10 Jahren stark gewachsen, hier erfolgte eine Zunahme von rund 350 Stellenprozenten.

Der Trend, dass Büren a.A. als kleines Regionalzentrum auch in Zukunft weitere Aufgaben, insbesondere von Nachbargemeinden übernehmen wird, wird sich höchstwahrscheinlich fortsetzen. Zudem verzeichnet auch Büren a.A. selber ein stetiges Wachstum. Mit den beiden grossen Überbauungen Beunde sowie Bielstrasse/Hägniweg werden wiederum zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner ihren Weg nach Büren a.A. finden. Nachstehend folgt eine Aufstellung der Abteilungen mit Angabe der Stellenprocente sowie der Erfüllung von Aufgaben für Dritte:

### AHV-Zweigstelle

In der AHV-Zweigstelle sind aktuell 130 Stellenprocente besetzt. Gegenüber dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2009 gab es hier

keine Änderungen. Es werden Leistungen für die Gemeinden Arch, Leuzigen, Meienried und Oberwil erbracht.

### **Bauverwaltung**

In der Bauverwaltung sind aktuell 860 Stellenprocente besetzt (davon 400% im Unterhaltungsdienst und 200% im Hausmeisterdienst). Gegenüber dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2009 gab es hier keine Änderungen. Die Bauverwaltung führt im Mandat das Bauinspektorat für Oberwil b.B. Zudem werden für 8 Gemeinden Aufgaben im Bereich Brandschutz übernommen. Weiter erbringt der Werkhof Unterhaltsarbeiten für die Gemeinden, Busswil, Dotzigen, Leuzigen und Arch.

### **Finanzverwaltung**

Zurzeit belegt die Finanzverwaltung 250 Stellenprocente. Hier erfolgte eine Aufstockung von 50 Stellenprozenten. Dies hängt mit der Übernahme der Finanzverwaltung Rüti b.B. sowie der Anstellung einer Sachbearbeiterin im Bereich Personaldienst zusammen. Externe Aufgaben sind zudem die Führung der Finanzverwaltung Meienried, die Führung der Buchhaltung des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit, des Gemeindeverbandes Regio Feuerwehr BRALOM sowie des Wasserbauverbandes alte Aare.

### **Gemeindeschreiberei**

Bei der Gemeindeschreiberei sind zurzeit 360 Stellenprocente bewilligt (inkl. Gemeindeweibel). Dies entspricht einer Zunahme von 10 Stellenprozenten. In diesem Bereich werden keine expliziten Aufgaben für weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften erledigt.

### **Schule IFB (Integration und besondere Fördermassnahmen)**

Im Bereich Schule IFB übt die Einwohnergemeinde Büren a. A. die Funktion als Sitzgemeinde aus. Hier werden 50 Stellenprocente beansprucht. In diesem Bereich gab es keine Zunahme der Stellenprocente. Aufgrund des Sitzgemeindemodells trägt Büren a.A. nicht die vollen Kosten selber bzw. können diese anteilmässig weiterverrechnet werden.

### **Regionaler Sozialdienst**

Im Regionalen Sozialdienst sind zurzeit 1'035 Stellenprocente belegt. Dies entspricht einer Zunahme von 350 Stellenprozenten. Der Sozialdienst erbringt seine Dienstleistungen für 10 Gemeinden, dies entspricht einem Einzugsgebiet von rund 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Gemeinde Büren a.A. nimmt auch hier die Funktion als Sitzgemeinde wahr. Aufgrund des Sitzgemeindemodells trägt Büren a.A. nicht die vollen Kosten selber bzw. können diese anteilmässig weiterverrechnet werden.

## Weiterbeschäftigung von Lernenden

Die Gemeinde Büren a.A. bietet seinen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung im Rahmen von max. 20-Stellenprozenten. Die Möglichkeit wird rege genutzt um im Anschluss an die Kaufmännische Lehre, die entsprechende Berufsmaturität zu erlangen. Die Absolventinnen und Absolventen werden in den verschiedenen Abteilungen der Gemeindeverwaltung eingesetzt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung eine Erhöhung des Stellenetats um 500 Stellenprozente, das heisst von 2'700 auf 3'200. Wobei mit der bereits erfolgten Überschreitung effektiv nur über 315 Stellenprozente verfügt werden kann. Nachfolgend die tabellarische Übersicht:

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| Festlegung neuer Stellenetat     | 3'200%        |
| <u>Abzüglich aktueller Stand</u> | <u>2'885%</u> |
| <b>Mögliche Beanspruchung</b>    | <b>315%</b>   |

Der Gemeinderat ist sich der zentralen Rolle der Gemeinde Büren a.A. in der Region bewusst und möchte diese Verantwortung auch wahrnehmen. Um auch in Zukunft über genügend Flexibilität zu verfügen und auf entsprechende Umstände reagieren zu können, erscheint die beantragte Erhöhung des Stellentats als sinnvoll und verhältnismässig. Selbstverständlich muss auch weiterhin jede Neuschaffung von Arbeitsstellen durch den Gemeinderat genehmigt werden.

## Antrag

Der genehmigte Stellenetat vom 1. Dezember 2009 (2'700 Stellenprozente) sei um 500 auf insgesamt 3'200 Stellenprozente zu erhöhen.

### 3. Revision Ortsplanung

Referent: Barbara Stotzer-Wyss, Gemeinderätin Bau und Planung

Mit dem Antrag die Revision der Ortsplanung von Büren a.A. zu beschliessen, biegt ein langjähriges Projekt auf die Zielgerade ein. Die nachfolgende Zusammenfassung zeigt den Prozess zur Ortsplanungsrevision und deren hauptsächlichlichen Änderungen auf. Sämtliche, zu beschliessende Unterlagen zur Ortsplanungsrevision, ergänzt mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept und dem Erläuterungsbericht, können ab ca. Mitte August auf der Website der Gemeinde Büren a.A. eingesehen werden. Der Gemeinderat spricht allen Behörden- und Verwaltungsmitgliedern, Vertretern aus der Bevölkerung sowie dem beauftragten Planerteam, die zur Revision der Ortplanung in den letzten Jahren beigetragen haben, seinen Dank aus.

#### **Anlass und Ziel**

Die Ortsplanung ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie befasst sich mit der räumlichen Ordnung des Gemeindegebietes gemäss Art. 55 des kantonalen Baugesetzes (BauG). Das Baugesetz umschreibt auch, welche Einzelaufgaben im Rahmen der Ortsplanung wahrgenommen werden müssen. Die in Art. 64 Abs. 1 BauG genannten Aufgaben haben alle Gemeinden zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehören:

- Die Erarbeitung von Grundlagen und Richtlinien
- Die Festlegung der baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus Zonenplan, Schutzzonenplan und Baureglement
- Die Aufstellung näherer Bestimmungen für einzelne Teile des Gemeindegebietes mittels Überbauungsordnungen (ÜO).

Lokale und regionale Wandlungstendenzen wie Bevölkerungswachstum, Wirtschaft, Verkehrsprojekte etc. sowie die Änderungen der Gesetzgebungen auf Bundes- und Kantonsebene veranlassten die Gemeinde Büren a.A., ihre über 20-jährige Ortsplanung zu revidieren. Nutzungspläne und Richtpläne sind alle 10 bis 15 Jahre zu überarbeiten und an die geänderten Verhältnisse sowie an die aktuellen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton anzupassen.

Folgende Hauptziele wurden für die Revision der Ortsplanung definiert:

- Büren a.A. in seiner Funktion als Regionalzentrum stärken
- Büren a.A. zu einem attraktiven Wohnstandort ausgestalten, indem die Qualität des Wohnraumes und Wohnumfeldes gesichert und ausgebaut wird
- Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen
- Unterstützung einer qualitativ hochwertigen, baulichen Verdichtung



- Sicherung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von ortsansässigen Unternehmen
- Sicherung bestehender ökologischer Werte
- Frühzeitige Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung über die Ziele und Entwicklungsstrategien sowie über die revidierten Planungsinstrumente
- Aufeinander abgestimmte Planungsinstrumente entwickeln, welche die Hauptziele unterstützen.

### **Verfahrensablauf/Vorgehen**

Der Prozess zur vorliegenden Ortsplanungsrevision startete bereits im Jahr 2012. In einer ersten Phase wurde das Räumliche Entwicklungskonzept ausgearbeitet. Dazu fand vom 14. Juni bis 15. Juli 2012 eine erste öffentliche Mitwirkung statt. Die zweite öffentliche Mitwirkung vom 22. April 2014 bis zum 31. Mai 2014 befasste sich mit dem Parkierungskonzeptes. Die Ausarbeitung eines Parkierungskonzeptes lief parallel zum Planungsprozess, bildet jedoch nicht einen Bestandteil der vorliegenden Ortsplanungsrevision. Die dritte öffentliche Mitwirkung zur revidierten Richt- und Nutzungsplanung erfolgte während des Monats November 2013. Im Anschluss konnte die Revision zur Ortsplanung ein erstes Mal durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), vorgeprüft werden. Die Vorprüfung dauerte bis September 2014 und während dieser Zeit (20. Mai bis 20. Juni 2014) wurde eine weitere öffentliche Mitwirkung zum Thema Altstadtplanung durchgeführt. Abschliessend konnte sich die Bevölkerung im Rahmen der fünften öffentlichen Mitwirkung vom 28. April bis 27. Mai 2016 zur Anpassung der Uferschutzplanung in die Ortsplanungsrevision einbringen.

Nach den Erkenntnissen aus den verschiedenen Mitwirkungsverfahren und den dadurch angepassten Unterlagen wurde die Revision der Nutzungsplanung der zweiten kantonalen Vorprüfung vom Juli 2016 bis zum Februar 2017 unterzogen. Die formellen und materiellen Verbesserungen konnten danach eingepflegt werden und die abschliessende Vorprüfung wurde seitens des AGR im Dezember 2018 abgeschlossen. Die öffentliche Auflage zur Ortsplanungsrevision fand zwischen dem 16. Mai und 17. Juni 2019 statt.

Da etliche Gesetzesänderungen auf Bundes- und Kantonsebene im Zeitraum zwischen 2014 und 2016 zum Teil massgebend und einschneidend änderten, mussten diese jeweils in die laufende Planung integriert werden.

### **Planungsinstrumente der Ortsplanungsrevision**

Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision werden folgende Planungsinstrumente erneuert, resp. angepasst:

- Baureglement
- Zonenplan
- Schutzzonenplan
- Uferschutzpläne 1 bis 7

## -Vorschriften zur Uferschutzplanung

Folgende Planungsinstrumente werden aufgehoben:

- Baurechtliche Grundordnung vom 29.10.1992
- Überbauungsplan (ÜP) „Rütifeld“
- Überbauungsordnung (ÜO) „Solothurnstrasse Süd“
- Überbauungsplan (ÜP) „Kleine Ey“
- Überbauungsordnung (ÜO) „Scheurendörfli“ mit Verkehrsplanung
- Detailerschliessungsplan „Hägnifeld“
- Überbauungsordnung (ÜO) „Stadtgut“
- Überbauungsplan (ÜP) „Altstadt Süd“
- Überbauungsplan (ÜP) „Ländte“

## **Änderungen durch die Ortsplanung**

### Gewässerraum und Freihaltegebiet

Aufgrund übergeordneter Gesetzesänderungen musste entlang von Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Dieser wird in Büren a.A. im Schutz-zonenplan dargestellt und im Baureglement Art. 52-8 festgelegt. Ebenfalls wird zur Raumsicherung für Hochwasserschutz- und/oder Gewässerrevitalisierungsmassnahmen punktuell ein Freihaltegebiet ausgeschieden. Auf die Festsetzung von Gewässerräumen wurde bei Fliessgewässern im Wald sowie bei eingedol-ten Fliessgewässern in der Landwirtschaftszone verzichtet.

### Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Landschaftsschutz- sowie die Landschaftsschongebiete wurden zur Siche-rung einer zusammenhängenden, offenen Fläche erweitert. Damit künftige Wei-terentwicklungen um bestehende Wohn- und Landwirtschaftsbauten nicht einge-schränkt werden, wurden kleinere Landschaftsschutz- und Schongebiete redu-ziert. Kommunal schützenswerte Naturobjekte wurden überprüft und in das Ver-zeichnis aufgenommen sowie im Inventarplan dargestellt.

Die Ortsbildschutzperimeter wurden aufgrund der kantonal festgelegten Bau-gruppen angepasst. Ebenfalls mussten die durch den kantonalen Archäologi-schen Dienst angepassten archäologischen Schutzgebiete ergänzt oder aufge-hoben werden.

### Siedlungsentwicklung nach innen und Kulturland

- Zur Förderung der Entwicklung der Gemeinde Büren a.A. wurden in Bahn-hofsnähe zwei Zonen mit Planungspflicht festgelegt.
- Die Gebiete Höheweg, Thoracker, Eichwaldstrasse und teilweise das Gebiet Hole wurden von der Wohnzone W1 in die Wohnzone W2 aufgezont.
- Zur Sicherung der baurechtlichen Situation bestehender Infrastrukturen wur-den die Parzellen GB-Nr. 272 sowie GB-Nr. 755 von der Landwirtschaftszone in die Mischzone M3, resp. M2 eingezont.

- Aufgrund der Anpassung des Perimeters der ZPP Beunde wurden die Parzellen entlang des Schützenweges sowie der Aarbergstrasse regulären Grundzonen zugewiesen.
- Zur Förderung der Entwicklung innerhalb der bestehenden Arbeitszonen wird die Gebäudehöhe in der ZPP Dotzigenfeld angepasst

Weitere Anpassungen wurden aufgrund von Zonenbereinigungen vorgenommen, wodurch folgende Parzellen (Grundstücks-Nummern) betroffen werden: 556, 1204, 1336, 261, 1213, 1104, 1027, 1562, 1588, 773, 589, 1118, 250, 453, 484, 171 und 1.

Zur Sicherung des haushälterischen Umgangs mit Kulturland in bestehenden Bauzonen wurden betroffene Parzellen mit einer Mindestnutzungsdichte überlagert.

Die Altstadtplanung, bestehend aus dem Überbauungsplan (ÜP) mit Sonderbauvorschriften (SBV) „Altstadt Süd“ sowie dem Überbauungsplan (ÜP) mit Sonderbauvorschriften (SBV) „Ländte“ werden aufgehoben und in das Baureglement integriert.

### Waldgrenze

Die dynamischen Waldgrenzen wurden durch verbindliche Waldgrenzen abgelöst. Dies in den Gebieten Dotzigenfeld, Mühleweiher/Chilchmatt sowie im Gebiet Siechengraben. Die Waldgrenze wird im Zonenplan festgelegt.

### Anpassung Uferschutzplanung

Mit der Ortsplanungsrevision muss eine neue, widerspruchsfreie Abgrenzung zwischen Uferschutzplanung und neuem Zonenplan hergestellt werden, da mit der heute noch gültigen Planung Parzellen und gar Gebäude vom Uferschutzplan-Perimeter zerschnitten werden. Der Perimeter der Uferschutzplanung wurde im Siedlungsgebiet parzellenscharf angepasst. An den Uferschutzplänen ausserhalb der Bauzonen erfolgten nur geringfügige Anpassungen an der Perimetergrenze. Zudem wird die Uferbaulinie neu durch den Gewässerraum, welcher auf dem Schutzzonenplan festgelegt wird, ersetzt.

Eine Komplettrevision der Uferschutzplanung und somit eine Anpassung der Uferschutzvorschriften an die neue Nutzungsordnung fand nicht statt. Damit bleiben innerhalb des Uferschutzperimeters die alten Bauvorschriften rechtsgültig.

Die inhaltliche Revision der Uferschutzplanung soll nach Genehmigung der Ortsplanungsrevision in Angriff genommen werden.

### Technische Anpassungen

Der Aufbau des Baureglements entspricht der Vorlage des Musterbaureglements des Kantons Bern. Neu werden Grundsätze zum Umgang mit Ortsbildschutzgebieten sowie die Gestaltungsgrundsätze im Stedtl zu Schaufenstern,

Reklamen, Sonnenstoren, Gewerbeschilder und Briefkästen rechtlich verankert. Ebenso finden Baudenkmäler, historische Verkehrswege, Hecken und Feldgehölze sowie geologische Schutzobjekte eine rechtliche Sicherung im Baureglement. Der Umgang mit dem Gewässerraum wird festgelegt. Anwendung und Umgang mit Ersatzmassnahmen werden geregelt. Das Vorgehen bei Baubedarf in Gefahrengeländen wird festgelegt.

Die Begriffe im Baureglement mussten zwingend an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) angepasst werden. Dies hat nebst Begriffsänderungen auch Änderungen in den Messweisen zur Folge. So mussten unter anderem die Messweise der Höhe der Bauten angepasst werden. Die neue Messweise regelt die Höhe des höchsten Punktes der Dachkonstruktion. Die heute bestehende Ausnutzungsziffer wird aufgehoben.

Die Zonenbezeichnungen und Darstellung der Signaturen, Farben etc. mussten ebenfalls den kantonalen Vorgaben angepasst werden.

## **Einsprachen**

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 16. Mai bis zum 17. Juni 2019 sind gegen die Revision der Ortsplanung total 11 Einsprachen ordnungsmässig und fristgerecht eingegangen. Mit allen Einsprechenden konnten Einspracheverhandlungen geführt werden, wobei nach den Verhandlungen vier Einsprachen vollständig und zwei Einsprachen teilweise zurückgezogen wurden.

Aufgrund der eingegangenen Einsprachen wird der Gemeindeversammlung vom 3. September 2019 eine durch die folgenden Punkte ergänzte Ortsplanungsrevision vorgelegt:

- Parzelle GB-Nr. 1045 „alte Mühle“ wird neu einer Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) zugeteilt
- Das Naturobjekt Nr. 48 wird lagegenau dargestellt
- Das Naturobjekt Nr. 12a wird gelöscht (Einzelbaum existiert nicht mehr)
- Erhaltenswerte und heute nicht mehr existierende Bäume entlang des Mühleweges werden auf dem Inventarplan gelöscht
- Grundstück GB-Nr. 1027 wird nicht eingezont und verbleibt in der Bauernhofzone
- Die Parzelle GB-Nr. 745 wird nicht umgezont und verbleibt in der Wohnzone W2. Es wird ebenfalls keine Ausnahme bezüglich der Gebäudelänge vorgenommen
- Über allfällig weitere Ergänzungen infolge von Einsprachen würde an der Gemeindeversammlung vom 3. September 2019 orientiert

## **Antrag**

**Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Büren a.A., bestehend aus dem Baureglement, dem Zonenplan, dem Schutzzonenplan, den Überbauungsvorschriften zu den Uferschutzplänen sowie den Uferschutzplänen Nr. 1 bis 7, alle mit Datum 3. September 2019, seien zu beschliessen.**

#### **4. Mitteilungen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat informiert über offene Geschäfte.

## **5. Verschiedenes**

Die Stimmberechtigten haben das Wort. Der Gemeinderat nimmt Anregungen und Bemerkungen aus der Versammlung entgegen.

Büren an der Aare, 6. August 2019

**Einwohnergemeinde Büren an der Aare**  
Gemeinderat

**Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten<sup>1</sup>  
sind freundlich eingeladen, die Versammlung zu  
besuchen.**

Auch nicht stimmberechtigte Besucher und Besucherinnen  
sind herzlich willkommen!

Bitte diese Botschaft an die Gemeindeversammlung  
mitnehmen.

Die Botschaft kann auch elektronisch bezogen werden unter

[www.bueren.ch](http://www.bueren.ch)

---

<sup>1</sup> Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Büren an der Aare wohnen, und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.



## Willkommen in der Begegnungszone - Fussgänger haben Vortritt

- 1 Das Signal** «Begegnungszone» (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- 2 Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.**
- 3 Das Parkieren** ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

### Kurzum

- Fussgängervortritt
- Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
- Parkverbot ausserhalb markierter Felder

**büren** *an der aare*  
einwohnergemeinde